

GEMEINDE POXDORF



Bebauungsplan „Am Mühlweiher II“ in Poxdorf

Begründung

19. Juli 2018

- A) GRUNDLAGE UND PLANUNGSVERLAUF
- B) DERZEITIGE ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN
- C) GEPLANTE BAULICHE NUTZUNG
- D) VORGESEHENE ERSCHLIESSUNG
- E) IMMISSIONSSCHUTZ
- F) DENKMALSCHUTZ
- G) GRÜNORDNUNG

INGENIEURBÜRO SAUER+HARRER GmbH
Höchstadter Straße 2a, 91330 Eggolsheim
Tel.: 09545/3598050
Fax: 09545/35980599
e-mail: info@sauer-harrer.de

INGENIEURBÜRO

SAUER+HARRER



TEAM 4 Bauernschmitt • Enders
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH

90491 nürnberg oedenberger str. 65
www.team4-planung.de

tel 0911/39357-0 fax 39357-99
info@team4-planung.de



A Grundlage und Planungsverlauf

Der Gemeinderat Poxdorf hat am 31.07.2017 beschlossen den Bebauungsplan „Am Mühlweiher II“ nach § 13b BauGB aufzustellen.

In dem Planungsgebiet sollen anschließend an das bestehende Baugebiet „Am Mühlweiher“ 10 Bauparzellen als allgemeines Wohngebiet entstehen.

Nach eingehenden Standortprüfungen wurde die Fl. Nr. 84 der Gemarkung Poxdorf als Standort für die Wohnbebauung gewählt.

Das vorgesehene Grundstück befindet sich im Nordosten von Poxdorf anschließend an das Baugebiet „Am Mühlweiher“ und liegt an der Kr FO 7.

Im Planungsgebiet liegt derzeit ein faktischer Überflutungsbereich HQ100 (100-jähriges Hochwasser, Quelle: itwh). Um die Voraussetzungen für die Bauleitplanung zu schaffen wird in Form einer wasserrechtlichen Genehmigung ein Gewässerumbau zur Schaffung eines Retentionsraumes in unmittelbarer Nähe (nördlich) des Baugebietes beantragt. Das Verfahren wurde bereits eingeleitet und der Hochwasserausgleich wird im Zuge der Erschließungsmaßnahmen erstellt. Die Planungen wurden mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach abgestimmt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des Grundstückes zu schaffen, hat der Gemeinderat beschlossen einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan „Am Mühlweiher II“ hat eine Fläche von ca. 7.200 m² und liegt unter der Grenze von 10.000 m² (§13b BauGB), es werden allgemeine Wohnbauflächen ausgewiesen.

In Verbindung mit § 13a BauGB wird auf einen Umweltbericht verzichtet. Die derzeit festgelegten Mischflächen im Flächennutzungsplan werden durch die Gemeindeverwaltung im Zuge einer Berichtigung angepasst.



Luftbild, Quelle: Bayernviewer

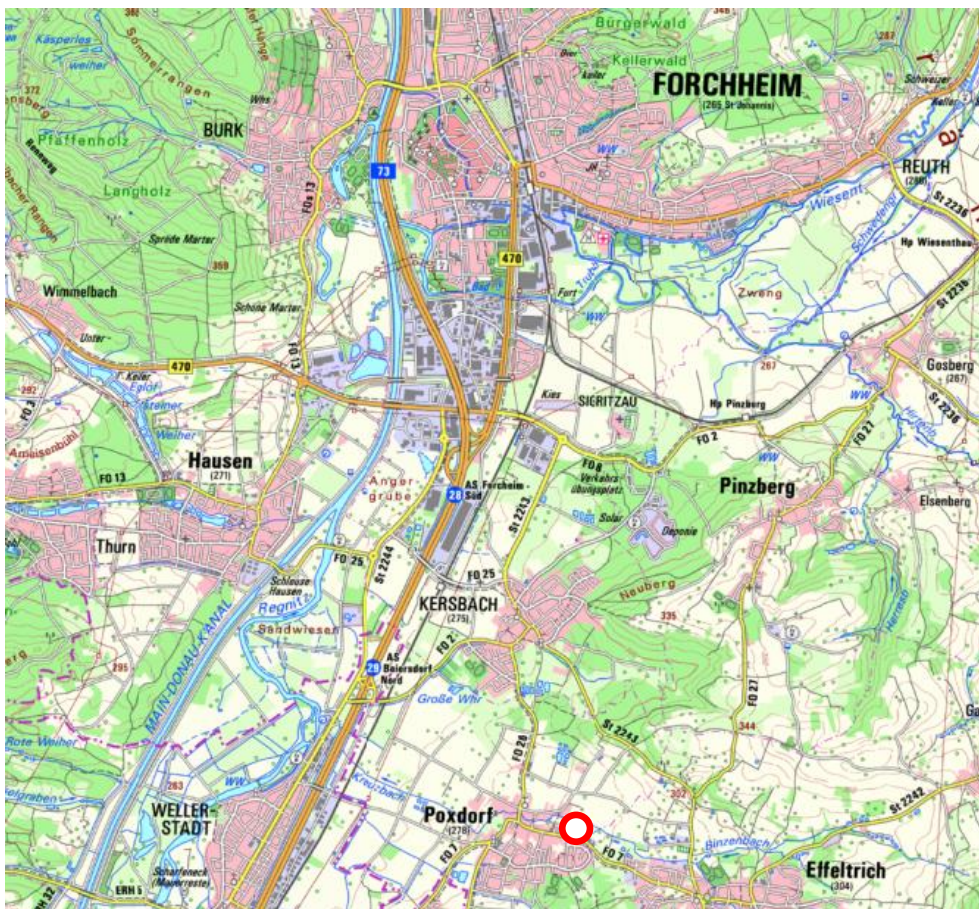
B Derzeitige örtliche Gegebenheiten

Die Gemeinde Poxdorf liegt am südlichen Rand der Planungsregion (4) Oberfranken West im Landkreis Forchheim.

Poxdorf liegt ca. 5,5 km südlich von Forchheim bzw. ca. 7 km nördlich der bei Erlangen beginnenden Industrieregion Mittelfranken.

Poxdorf ist gut an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Über die FO 26 durch Kersbach erfolgt die Anbindung an die Autobahnauffahrt Baiersdorf-Nord (29) auf die Bundesautobahn A73 (Bamberg – Nürnberg).

Das Plangebiet liegt im Norden des Ortsteiles Poxdorf.



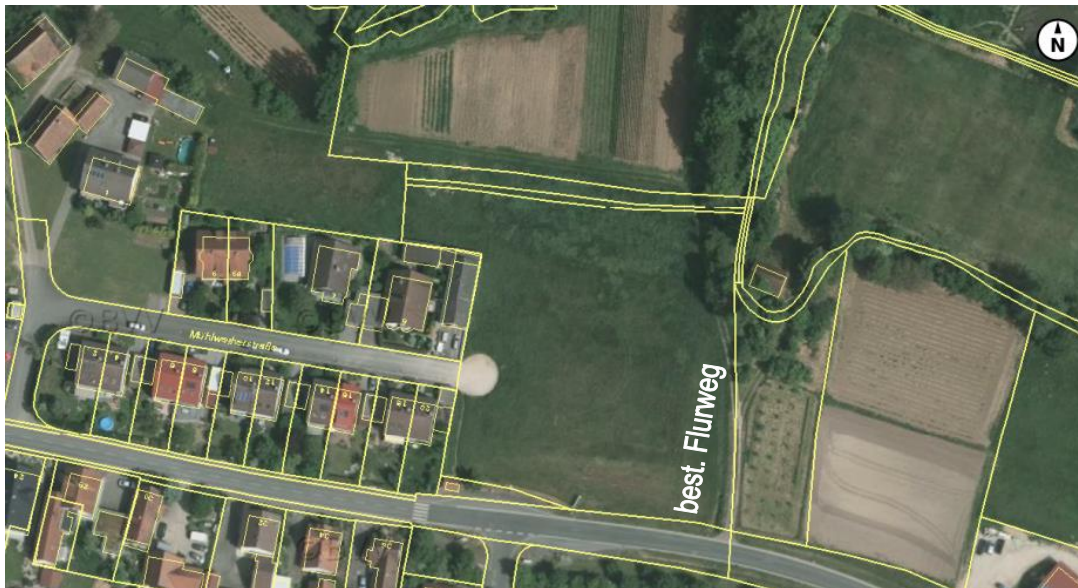
Übersichtskarte, Quelle: Bayernviewer

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 7.200 m² und liegt direkt neben der bereits bestehenden Wohnbebauung in der Straße „Mühlweiher“ über die die Erschließung erfolgt.

Folgende Flurstücke sind im Plangebiet enthalten:

Fl.Nr. 84, Gemarkung Poxdorf

Fl.Nr. 84/2, Gemarkung Poxdorf



Luftbild mit Parzellenkarte, Quelle: Bayernviewer

Mit Hilfe einer Kampfmittelvoruntersuchung wurde durch das Büro Luftbild-datenbank Dr. Carls GmbH die Kampfmittelfreiheit festgestellt. Dieses liegt als Anlage bei.

Das Gelände ist relativ eben, es ist ein geringer Höhenversatz im Übergang zur Kreisstraße vorhanden. Der bestehende Flurweg liegt im Mittel ca. 30 cm höher als das Planungsgebiet.

Um die Baugrundverhältnisse zu ermitteln wurde durch das Büro Gartiser, Germann & Piewak (Bamberg) ein Baugrundgutachten erstellt. Das Baugrundgutachten (Stand: 21.08.2017) liegt als Anlage bei. Hier können die Baugrundverhältnisse und anstehenden Böden entnommen werden. Altlasten wurden keine aufgefunden. Grundwasser wurde ab einer Tiefe von 1,28 m angetroffen.

Den Bauherren wird aufgrund des angetroffenen Grundwassers eine Bauweise bei unterkellerten Gebäuden in Form einer „Weißen Wanne“ empfohlen. Weiterhin sind die Gebäude gemäß DIN 18195-6 gegen drückendes Wasser abzusichern, da innerhalb des Arbeitsraumes mit Stauwasseransammlungen zu rechnen ist.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Gelände kann aufgrund der angetroffenen Bodenschichten stattfinden. Für die Bemessung einer eventuell erforderlichen Versickerungsanlage ist im Vorfeld entweder ein entsprechender Sickertest oder eine genau Bestimmung des Durchlässigkeitsbeiwertes über die Kornverteilung erforderlich.

Alle weiteren Anforderungen an den Grundbau sind im Zuge der Erschließung zu beachten.

C Geplante bauliche Nutzung

Das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasste Gebiet ist ca. 7.200 m² groß.

Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Die Maximalwerte für die Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl entsprechen dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Mühlweiher“.

Es werden zwei Baufelder festgesetzt. Das nördliche Baufenster kann mit Doppel- oder Einzelhausbebauung bebaut werden. Dies wurde aufgrund der vorherrschenden Bebauung gewählt. Ausgehend der Erfahrungen für den Verkauf von Baugrundstücken durch die Gemeinde Poxdorf wurden die nördlichen Bauparzellen im Vergleich zu den bestehenden Baugrundstücken kleiner gewählt.

Im südlichen Baufenster wird nur Doppelhausbebauung zugelassen. Dies begründet sich ebenfalls auf Grund der bestehenden Bebauung. Es wird ein gleichmäßiges Ortsbild durch die gleichmäßig fortgesetzte Bauart geschaffen. Die Grundstücksgrößen wurden ebenfalls an den bestehenden Grundstücksgrößen im Baugebiet „Am Mühlweiher“ angelehnt. Es wurde bei der Ausweisung der 15 m Bauverbotsstreifen der Kreisstraße berücksichtigt.

Höhenfestsetzungen werden in Bezug auf die Erschließungsstraße gewählt um eine gleichförmige Höhenlage der Bebauung zu erreichen. Aufgrund der frei wählbaren Dachform wurden bei zwei Sonderfällen (Satteldach $\geq 45^\circ$ und Flachdach) zusätzliche Festsetzungen getroffen.

Es werden keine Dachformen festgesetzt, um den Bauwilligen eine möglichst große Gestaltungsfreiheit zu gewähren. Dies wurde ausdrücklich durch die Gemeindeverwaltung gewünscht. Bei Doppelhäusern ist für die beiden Haushälften die gleiche Dachart und Dachneigung zu wählen. Die Dachdeckung ist entsprechend der Dachart und Dachneigung zu wählen. Lediglich Blechdächer wurden in der südlichen Häuserzeile ausgeschlossen um eine Blendwirkung zu vermeiden.

Eine Größenfestsetzung zu Dachflächenfenstern (max. 1,5m²) wurde aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Mühlweiher“ übernommen.

Zäune und Einfriedungen sind mit einer maximalen Höhe von 1,5 m festgesetzt um einen Tunneleffekt in der Erschließungsstraße zu vermeiden. Maschendrahtzäune mit max. 1,5 m Höhe an den Grundstücksgrenzen wurden eingeschränkt, damit eine lockere Grundstücksstruktur ohne hohe „Mauern“ entsteht. Diese sind an der Straßenseite unzulässig.

An den seitlichen und der hinteren Grundstücksgrenze sind keine Stützmauern zugelassen. Dies verhindert eine zu ungeordnete Geländestruktur an den Grenzen des Baugebietes.

D Vorgesehene Erschließung

Straßenbau

Das Plangebiet wird von Westen durch Verlängerung der Ortsstraße „Mühlweiherstraße“ angebunden. Am Ende der Straße ist ein einseitiger Wendehammer für 3-achsiges Müllfahrzeug vorgesehen. Die Breite der vorhandenen Straße soll auf der gesamten Länge der Erschließungsstraße an die bestehende Ortsstraße „Mühlweiher“ angepasst gebaut werden.

Für die bereits bestehende Zufahrt des Feldweges im Osten des Baugebietes an die Kr FO 7 bleibt erhalten. Ebenfalls ist die Zufahrt auf die hinterliegenden Grundstücke über den neuen Wendehammer möglich.

Zwischen dem bestehenden Baugebiet und dem neu ausgewiesenen südlichen Baufenster wird ein Durchgangsweg mit 1,5 m Breite zur besseren Erreichbarkeit der bestehenden Bushaltestelle geschaffen.

Schmutzwasser

Die Abwasserbeseitigung in Poxdorf erfolgt durch den „Abwasser- und Gewässerunterhaltungsverband Mittlere Regnitz“ mit einer Zentralkläranlage. Das Plangebiet wird an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Straße „Mühlweiher“ angeschlossen. Dieser ist ausreichend dimensioniert.

Regenwasser

Das Oberflächenwasser wird mit einem Regenwasserkanal über das erforderliche Retentionsbecken in den Mühlweihergraben eingeleitet.

Hochwasserschutz

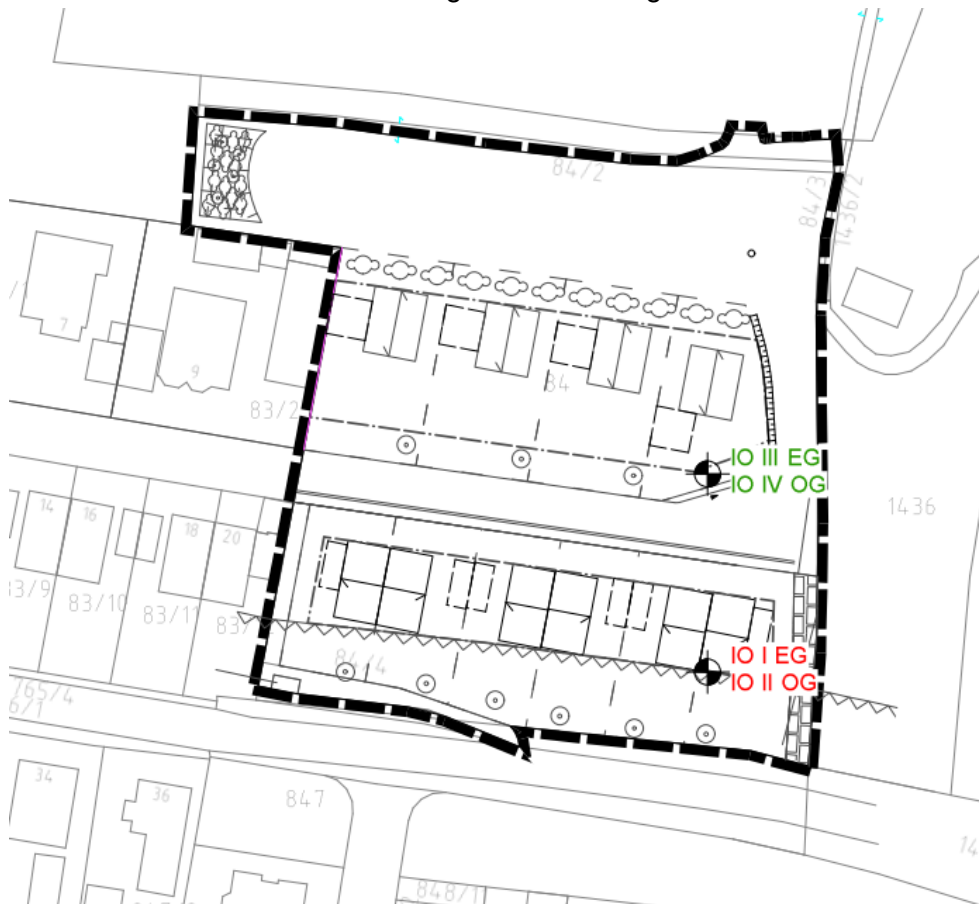
Sowohl der Regenwasserkanal, als auch das Retentionsbecken sind für ein 100-jährliches Hochwasser ausgelegt. Das Becken kann zusätzlich das Hochwasser aufnehmen. Das bisher von Osten kommend auf die Fläche des zukünftigen Baugebietes läuft. Dies wird einem neu zu bauenden Graben östlich der nördlichen Baufenster zugeführt. Dazu müssen die östlichen Ränder der östlichen Grundstücksflächen mindestens eine zukünftige Geländehöhe von 282,70 mNN aufweisen.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung in Poxdorf ist durch den Anschluss an den „Zweckverband zur Wasserversorgung der Leithenberg Gruppe“ gewährleistet. Hier wird ein Ringschluss zwischen den bestehenden Leitungsnetzen in der Kreisstraße und der Ortsstraße hergestellt.

E Immissionsschutz

Einwirkungen ausgehend von der Kreisstraße FO 7 auf das geplante Wohngebiet wurden anhand eines Immissionsgutachtens ausgewertet.



Immissionsorte, Quelle: Schallschutzkonzept ISH

Tab. 2- Abstand zu Orientierungswerten

Immissionsort	Differenz in dB(A)	
	Tageszeit	Nachtzeit
IO I EG	+0,6	+3,4
IO II OG	+3,8	+6,6
IO III EG	-4,6	-1,8
IO IV OG	-3,4	-0,7

Um die Überschreitungen der Lärmwerte in der südlichen Häuserzeile auszugleichen wurden Lärmschutzfenster und Außentüren min. der Klasse 3 festgesetzt. Da die Schallschutzklasse 3 bei Fenstern aufgrund der heutigen Mindestanforderungen an die Energieklasse des Gesamtgebäudes üblich ist wurde diese Klasse festgesetzt. In der nördlichen Häuserzeile ist rechnerisch keine Überschreitung der Grenzwerte vorhanden.

Zusätzlich dazu wurde ein Schalltechnischer Bericht zur Prüfung der durch das Gewerbegebiet „Mühlbachwiesen“ möglichen Einwirkungen auf das Plangebiet durch das Büro BASCI erstellt.



Immissionsorte, Quelle: Schallschutzkonzept BASIC

Für das Bebauungsplangebiet werden die schalltechnischen Orientierungswerte für für den Tag- und Nachtzeitraum an den Immissionspunkten durchweg eingehalten.

F Denkmalschutz

Es sind keine Bodendenkmäler im Gebiet oder in der direkten Nähe vorhanden. Im Rahmen eines DFV-Projektes Art. 7 DschG durgeführten Oberbodenabtrages am 08.05.2018 (LRA Zeichen 41-3242-21/2017, M-2018-680-1, FO: Erschließung Am Mühlweiher II, VU-2018) konnten archäologisch relevante Ergebnisse ausgeschlossen werden.

Die Freigabe durch das Landratsamt wurde mit Schreiben vom 14.05.2018 erteilt. Bei Erdarbeiten sind die Auflagen und Nebenbestimmungen der Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG vom 30.01.2018 einzuhalten.



Luftbild, Quelle: Denkmalatlas

Zusätzlich dazu weisen auf die Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 DSchG hin.

Art. 8 Abs. 1:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Funde geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

G Grünordnung

1 Grünordnung

Für die Einbindung des Baugebietes in die freie Landschaft sowie die Erhöhung des Lebensraumwertes für siedlungstypische Arten ist je Grundstücksfläche mindestens ein klein- bis mittelkroniger Laub- oder Obstbaum (Hochstamm) zu pflanzen. Der Standort der Baumpflanzung ist vom Bauwerber frei wählbar.

Entlang der nördlichen Baugrundstücksgrenzen sind im Übergang zum geplanten Hochwasserrückhaltebecken mind. 2-reihige freiwachsende Hecken anzulegen. Für die Pflanzungen sind ausschließlich standortheimische Gehölze aus der unten genannten Artenliste zu verwenden.

Zur Förderung einer möglichst naturnahen Gestaltung der Gärten sind Nadelgehölzhecken im gesamten Plangebiet unzulässig.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist als Ausgleichsmaßnahme für zwei kleinstflächige Eingriffe in das kartierte Biotop Nr. 6332-0108 westlich des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens (vgl. Planzeichnung) auf einer Fläche von mind. 100 qm ein Bestand mit standortheimischen Gehölzen gemäß der unten folgenden Artenliste anzulegen. Hierfür sind mind. 5 Bäume und 30 Sträucher zu pflanzen. Die verbleibenden Bereiche der öffentlichen Grünflächen sollen extensiv, d.h. mit max. zwei Mahdterminen pro Jahr, mit Verzicht auf die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, unterhalten werden.

Die Bepflanzungen müssen allesamt spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung des Hochwasserrückhaltebeckens bzw. der Wohngebäude hergestellt sein und sind dauerhaft zu pflegen.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, des Wasserhaushaltes und kleinklimatischer Aufheizungseffekte ist die Bodenversiegelung auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Fußwege, Stellplätze und alle befestigten privaten Flächen sind weitgehend mit wasserdurchlässigem Aufbau und Belägen wie wassergebundene Decken, Betonsickerpflaster (Versickerungsfähigkeit mind. 1.330 l/s ha), Natursteinpflaster und Betonpflaster mit Splitt und Rasenfugen (Fugenanteil mind. 7,5%) herzustellen.

Unterirdische Zisternen zum Sammeln von Niederschlagswasser, sowie die Entnahme als Brauchwasser im Garten sind zulässig.

Artenliste standortheimischer Gehölze:

Klein- bis mittelkronige Bäume (Hochstämme, 3xv., mit Drahtballierung, StU 12-14cm)

- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
- Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
- Obsthochstämme in Sorten

Sträucher (im Container, Höhe 60-100cm)

- Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Hundrose (*Rosa canina*)
- Holunder (*Sambucus nigra*)

2 Eingriffsregelung gem. BauGB

Der Bebauungsplan „Mühlweiher II“ wird im Verfahren nach §13b BauGB aufgestellt. Eingriffe im Sinne des §1a Abs. 3 Satz 6 BauGB gelten bei Bebauungsplänen, die im Verfahren nach 13a oder 13b aufgestellt werden, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist für die Planung insofern nicht erforderlich.

3 Biotopschutz

Im Zuge der Neugestaltung des unbefestigten Flurweges im östlichen Plangebiet und der Herstellung des Notüberlaufs zwischen geplantem Hochwasserrückhaltebecken und Kreuzbach lassen sich in zwei kleinflächigen Bereichen (der des Notüberlaufs außerhalb des Geltungsbereiches) Eingriffe in das kartierte, gemäß Art. 16 Bay-NatSchG geschützte Biotop Nr. 6332-0108 (Bachbegleitende Gehölzsäume) nicht vermeiden. Als Ausgleich für diese Beeinträchtigungen wird westlich des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens auf einer Fläche von mind. 100 qm ein Bestand mit standortheimischen Gehölzen angelegt (vgl. Unterkapitel „Grünordnung“ oben).

4 Artenschutz

Nachweise von artenschutzrechtlich relevanten Arten sind für den Bereich des Plangebietes nicht bekannt.

Das Plangebiet wurde hinsichtlich einer artenschutzrechtlichen Relevanzabschätzung am 15.01.2018 begangen. Das Plangebiet wird im Norden und Nordosten vom Kreuzbach mit seinem begleitenden, von Schwarz-Erlen dominierten Ufergehölzsaum umflossen. Im Westen grenzt Wohnbebauung, im Süden die Kreis-Straße FO7 sowie dahinterliegend weitere Wohnbebauung an. Im Norden und Osten befinden sich Anbauflächen einer ortsansässigen Baumschule. Im Osten grenzt zudem ein kleiner Obstgarten mit Niederstämmen an.

Im südwestlichen Randbereich des Plangebiets verläuft auf einem ca. 45m langen Abschnitt ein strukturarmer, von Gräsern dominierter und vermutlich nur temporär wasserführender Wiesengraben (im Bachbett vereinzelt Vorkommen von Bachbunge). Beim überwiegenden Teil des Plangebietes handelt es sich um eine nährstoffreiche, artenarme Wirtschaftswiese frischer Standorte (an Kräutern u.a. mit *Taraxacum officinale agg.*, *Rumex obtusifolius*, *Glechoma hederacea*, *Achillea millefolium*, *Plantago lanceolata*). Der bachnähere, feuchtere Bereich der Wiese im Nordosten liegt derzeit brach, hier kommen auch Brennessel sowie vereinzelt Rohrglanzgras und Schilf vor. Es handelt sich um kein wertgebendes Feucht- oder Nassgrünland. Im Nordwesten ist das Grünland etwas trockener und magerer (u.a. mit *Festuca ovina* und *Centaurea jacea*). Hier befinden sich auch mehrere, sandig, lehmige Erdhäufen, die überwiegend dicht mit Ruderalvegetation bewachsen sind.

Im Süden an der Straße stockt eine junge Linde.

Der Entwässerungsgraben wird im Zuge der Planung überbaut. Auf Grund seiner naturfernen Ausprägung ist er nicht von Relevanz für artenschutzrechtlich relevante Arten der Gruppen Amphibien oder Libellen.

Die Ufergehölze weisen vereinzelt Höhlen und sonstige Strukturen auf, die potentiell Fortpflanzungsstätten für europarechtlich geschützte Vogel- und/oder Fledermausarten darstellen. Sie dienen zudem vermutlich als Leitlinie für jagende Fledermäuse. In den Ufergehölzsaum erfolgt planungsbedingt nur ein sehr geringer Eingriff (vgl. Unterkapitel „Biotopschutz“ oben), der überwiegende Teil des Gehölzsaumes wird durch die Ausweisung von Grün- bzw. Freiflächen im Norden und Nordosten vor Eingriffen geschützt.

Die sandigen Erdhäufen werden im Zuge der Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens voraussichtlich beseitigt. Zwei bis drei kleine, weitgehend vegetationsfreie Häufen würden sich prinzipiell zwar als Teillebensraum für Zauneidechsen eignen. Auf Grund ihrer geringen Größe (5-10 m²), ihres noch jungen Alters (nach Luftbildauswertung ca. 1-2 Jahre), nachweislich herumstreunenden Katzen sowie wegen der mangelnden Vernetzung zu größeren geeigneten Habitatstrukturen ist nicht mit einem Zauneidechsenvorkommen innerhalb des Plangebietes zu rechnen.

Für bodenbrütende Vogelarten bestehen innerhalb des Plangebietes durch die Störwirkungen aufgrund der Lage zwischen Straße, bestehenden Wohnhäusern und dem hochgewachsenen Ufergehölzsaum des Kreuzbaches (insbesondere Kulissenwirkung) sowie zwecks mangelnder Deckungsmöglichkeiten keine geeigneten Lebensraumstrukturen.

Das überbaute Grünland stellt möglicherweise ein Teilnahrungshabitat für wertgebende Arten aus den umliegenden Gehölzbeständen dar. Im weiteren Umfeld stehen jedoch weiterhin ausreichend Nahrungsflächen zur Verfügung.

Hinsichtlich der zu beseitigenden Gehölze sind die Vogelschutzzeiten zu beachten (Rodung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar). Alternativ ist nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen, dass sie zum Zeitpunkt der Fällung keine Brutstätten aufweisen.

Bei Einhaltung der Vogelschutzzeiten ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung nicht zu erwarten.

Auf Grund der Durchführung des Verfahrens nach §13b wird in Zusammenhang mit §13a BauGB daher auf eine Umweltprüfung verzichtet.

Verfasser:

Ingenieurbüro ish, Eggolsheim vom 19.06.2018



Anlagen:

- Schalltechnischer Bericht Ingenieurbüro Sauer+Harrer GmbH
- Schalltechnischer Bericht Büro BASIC
- Baugrundgutachten Fa. Gartiser, Germann und Piewak GmbH
- Kampfmittelfreiheit, Büro Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH
- Genehmigungsbescheide zur denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bei Bodendenkmälern durch das LRA Forchheim